

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2002/9/18 2002/07/0073**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2002

## **Index**

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke  
Flurbereinigung Tirol  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
80/06 Bodenreform

## **Norm**

FIVfGG §36 Abs1;  
FIVfLG Tir 1996 §37 Abs6 idF 1998/077;  
Satzung AgrG Hintertuxer Kuhalpe §8 Abs1;  
VwRallg;

## **Rechtssatz**

Den Erläuterungen zur Tir FIVfLG-Novelle 1998 zufolge soll durch die Einschränkung auf die Verletzung wesentlicher Interessen im § 37 Abs 6 Tir FIVfLG 1996 idF 1998/077 vermieden werden, dass nicht jede "Bagatelle", die ein Mitglied bei der Agrarbehörde geltend macht, zur Aufhebung der Entscheidung eines Organes der Agrargemeinschaft führt. Die Agrarbehörde soll nur bei wesentlichen Rechtsverstößen kontrollierend eingreifen, vor allem wenn es um den Schutz wesentlicher materieller Mitgliedschaftsrechte geht. Daraus ergibt sich, dass die Beschränkung der Aufhebungsbefugnis lediglich geringfügige Verstöße gegen Gesetz oder Satzung betreffen sollte, oder, wie sich die Erläuterungen auch ausdrücken, "Bagatellen". Hingegen sollte bei wesentlichen Rechtsverstößen die volle Aufhebungsbefugnis der Aufsichtsbehörde unangetastet bleiben, wobei aus der zur Erläuterung des Begriffes der "wesentlichen Rechtsverstöße" gebrauchten Formulierung ("vor allem, wenn es um den Schutz wesentlicher materieller Mitgliedschaftsrechte geht"), hervor geht, dass ein wesentlicher, zur Aufhebung berechtigender Rechtsverstoß nicht nur bei einer Verletzung wesentlicher materieller Mitgliedschaftsrechte vorliegt. (Hier: Ein Verstoß gegen Satzungsbestimmungen - § 8 Abs 1 Satzung AgrG Hintertuxer Kuhalpe - , der zur Ungültigkeit des betreffenden Beschlusses führt, ist eben keine "Bagatelle" im Sinne der Erläuterungen zur Tir FIVfLG-Novelle 1998, sondern ein wesentlicher Rechtsverstoß.)

## **Schlagworte**

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Organisationsrecht Körperschaften des öffentlichen Rechtes Selbstverwaltung VwRallg5/2

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2002:2002070073.X07

## **Im RIS seit**

21.11.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)